

- (5) Spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der die jährlichen Regularien und die Neuwahlen (aller 2 Jahre) durchgeführt werden.
- (6) Mitgliederversammlungen werden außerdem vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Bei höherer Mitgliederzahl als 150 genügen 30 Mitglieder als Antragsteller.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Anträge, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, müssen 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, der die Versammlung geleitet hat.

#### § 8 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Revisoren, die Aufgabe haben, einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluß zu prüfen und das Ergebnis bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 10 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernigerode mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle und künstlerische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Wernigerode, am 22.11.1995

## Satzung des Wernigeröder Kunst- und Kulturvereins e.V.

Marktstraße 1  
38855 Wernigerode (Hartz)

[www.kunstverein-wernigerode.de](http://www.kunstverein-wernigerode.de)

Telefon 0 39 43-63 26 30  
Fax 0 39 43-26 06 93  
Mail: [info@kunstverein-wernigerode.de](mailto:info@kunstverein-wernigerode.de)

# S A T Z U N G

## Wernigeröder Kunst- und Kulturverein e.V.

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Wernigeröder Kunst- und Kulturverein und hat seinen Sitz in Wernigerode. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung und Vermittlung des kommunalen Kunst- und Kulturlebens, der Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie der Bewahrung und Publizierung kultureller Werte Wernigerodes.

(2) Im Einzelnen sind das folgende Aufgaben:

- Kunstgalerie
- Ausstellungen zur Regionalgeschichte, Denkmalpflege, Archäologie
- Veranstaltungstätigkeit

(3) Der Verein kann mit gleichartigen anderen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen kooperieren.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und eine schriftliche Beitrittsklärung unterzeichnet, über die der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß oder Tod.

(3) Die Beitragsätze werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit 2 Halbjahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist, oder wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt.

### § 4 Organe des Vereins

- Der Verein besteht aus dem Vorstand
- dem erweiterten Vorstand
- der Mitgliederversammlung

### § 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Unterstützung des Vorstandes werden durch ihn die Leiter der Arbeitsgruppen in den erweiterten Vorstand berufen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Aufträgen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er ist in allen Handlungen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Das gilt auch hinsichtlich der Verfügungsgewalt über die Vereinskonten und die Kassenvollmacht.

(5) Bezüglich des Kaufes, der Beleihung und des Verkaufes von Immobilien bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seinem Handeln an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten zur alleinigen Wahrnehmung auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Das gilt auch für haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder des Vereins. Nach § U 40 BGB können bestimmte Satzungsänderungen durch den Vorstand beschlossen werden und später der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.

### § 6 Sektionen und Arbeitsgruppen

(1) Der Verein kann Sektionen und Arbeitsgruppen bilden, deren Leiter in den erweiterten Vorstand berufen werden können.

(2) Die Sektionen und Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend eigenständig und sind zur Rechenschaft gegenüber der Jahreshauptversammlung verpflichtet.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für

- die Wahl des Vorstandes

- die Bildung von Arbeitsgruppen und Sektionen
- die Beschlußfassung über den Haushaltsplan, der vom Vorstand jährlich aufzustellen ist
- die Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, Sie sollen mindestens jährlich stattfinden.

(3) Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und wenn mindestens 20 der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

(4) Wird diese Zahl nicht erreicht, wird ein neuer Termin innerhalb von 14 Tagen festgelegt, bei dem die Mitgliederversammlung dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten, die Einladung öffentlich bekannt zu machen.